

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER GRUNDSCHULE POXDORF e.V.

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Poxdorf". Nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein).

(2) Der Sitz des Vereins ist Poxdorf / Oberfranken.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- oder hier das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung aller Kinder der Grundschule Poxdorf.

(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- (a) Ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Poxdorf
- (b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie
Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- (c) Ausstattung des Computerbereiches
- (d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- (e) Außendarstellung der Schule
- (g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und
Arbeitsgemeinschaften
- (h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- (g) Unterstützung des Betriebes der Schulbibliothek
- (h) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

(3) Die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung der beschlossenen Maßnahmen mittels:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erlöse aus Veranstaltungen

§4 Gemeinnützigkeit / Mittelverwertung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein kann im Rahmen seiner Bedürfnisse Aufwandsentschädigungen zahlen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Beitrittserklärung wirksam.
- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Vereinsmitglied die jeweils geltende Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person mit deren Auflösung.
 - b) durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein (gem. §12)
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (gem. §13).

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Vereinsbeirat.

§7 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Beide Personen haben Einzelvertretungsberechtigung.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.

§ 8 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorsitzender der Vorstandschaft ist der jeweilige Vereinsvorsitzende. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist zulässig. Verschiedene Ämter der Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(4) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Vorstandschaft kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über ihre Tätigkeit hat die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 Vereinsbeirat

(1) Der Vereinsbeirat besteht aus bis zu 4 Personen, die jeweils mit der Vorstandschaft auf zwei Jahre gewählt werden.

(2) An wesentlichen Entscheidungen der Vorstandschaft, die über den normalen Geschäftsablauf hinausgehen, ist er zu beteiligen.

(3) Der Vereinsbeirat ist bei allen Ausschlüssen aus dem Verein zu hören. Er besitzt ein Vetorecht gegenüber der Vorstandschaft. (siehe § 13 Absatz 6)

(4) Der Vereinsbeirat kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder der Vorstandschaft im Rahmen § 3 Nr.26a EStG beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt durch Veröffentlichung in den Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich. Die Mitteilung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassiers,
- c) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Entlastung und Wahl der Vorstandschaft,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Wahl der Mitglieder des Vereinsbeirates,
- g) Festsetzung von Beiträgen und der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- h) Satzungsänderungen,
- i) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in den jeweiligen Berufungsfällen,
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- k) Auflösung des Vereins

(5) Anträge sind 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

(10) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(11) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein und ihr Einverständnis erklären oder bei Abwesenheit dies vorher beim Vorstand schriftlich erklären.

(12) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Im Jahr des Eintritts und des Austritts beziehungsweise des Ausschlusses ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft als Familie wahrzunehmen, wobei der Beitrag gleichbleibt.

§ 12 Austritt

Die Mitgliedschaft kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Vereinsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 13 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Vereinsinteressen verletzt.

(2) Der Antrag auf Ausschluss ist von mindestens fünf Vereinsmitgliedern oder einem Mitglied des Vorstandes bis spätestens einen Monat vor der Vorstandssitzung zu stellen.

(3) Vor der Vorstandssitzung ist der Ausschlussantrag dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

(4) Dem betreffenden Mitglied ist in der Vorstandssitzung die Gelegenheit zu geben, mündlich Stellung zu nehmen, oder es ist die schriftlich eingereichte Stellungnahme zu verlesen.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft.

(6) Der Vereinsbeirat ist bei allen Ausschlüssen aus dem Verein zu hören. Er besitzt ein Vetorecht gegenüber der Vorstandschaft.

(7) Macht der Vereinsbeirat von seinem Vetorecht Gebrauch, fällt die Entscheidung über einen Ausschluss die Mitgliederversammlung.

(8) Legt das ausgeschlossene Mitglied schriftliche Beschwerde gegen seinen Ausschluss beim Vorstand ein, ist der Vollzug des Ausschlusses ausgesetzt. Die Entscheidung fällt dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

(3) Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer sowie der Kassier anwesend sein. Weitere Mitglieder der Vorstandschaft oder des Vereinsbeirats können teilnehmen.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

(2) Über den Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Vorstandschaft beschlossen. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

(2) Für die mit der Auflösung verbundenen Aufgaben sind der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart als Liquidatoren vertretungsberechtigt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am vom 05.05.2022 beschlossen worden und seither in Kraft.

Poxdorf, den 05.05.2022

gez. Tobias Erlbacher

gez. Franziska Leischner

gez. Stefanie Heilmann

gez. Michael Martin

gez. Ulrike Weigel

gez. Monika Martin

gez. Paul Steins

gez. Kerstin Schneider